

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE GRÜNDUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NÜRTINGEN

vom 25.07.2016

Die Stadt Nürtingen sowie die Gemeinden Frickenhausen, Großbettlingen, Oberboihingen, Unterensingen und Wolfschlugen schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 ff der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

VEREINBARUNG

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Nürtingen erfüllt für die Gemeinden Frickenhausen, Großbettlingen, Oberboihingen, Unterensingen und Wolfschlugen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Stadt Nürtingen berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung der Stadt Nürtingen und die Stadt des Gemeinsamen Ausschusses zu bedienen.
- (3) Die Stadt Nürtingen erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben:
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Gutachterausschusses. Die Aufgaben erfüllt die Stadt Nürtingen jedoch nur für diejenigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, die dies ausdrücklich wünschen. Eine Gemeinde, die dies wünscht, hat dies der Stadt Nürtingen gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Nürtingen nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Die an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Nürtingen beteiligten Gemeinden bilden einen Gemeinsamen Ausschuss. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Stadt Nürtingen über die Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt. Die Vertreter jeder Gemeinde können ihre Stimmen hierbei nur einheitlich abgeben. Stimmenführer ist jeweils der Bürgermeister.

- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und einem weiteren Vertreter aus jeder Gemeinde. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der erfüllenden Stadt Nürtingen.

Der weitere Vertreter einer jeden Gemeinde wird nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.
- (4) Das Stimmrecht im Gemeinsamen Ausschuss bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen bei Abschluss der Vereinbarung:

Stadt Nürtingen	17 Stimmen
Gemeinde Frickenhausen	5 Stimmen
Gemeinde Großbettlingen	3 Stimmen
Gemeinde Oberboihingen	3 Stimmen
Gemeinde Unterensingen	3 Stimmen
<u>Gemeinde Wolfschlugen</u>	<u>3 Stimmen</u>
Insgesamt	34 Stimmen

- (5) Treten bei einer oder mehreren Gemeinden erhebliche Veränderungen der Einwohnerzahl auf, so werden die Gemeinden über eine Abänderung der in Abs. 4 getroffenen Regelung verhandeln. Kein Verbandsmitglied darf mehr als 60 % der Stimmen haben.

§ 3

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Auf den Gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 41 Abs. 3 GemO) entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der Gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Nürtingen den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
 - 1.1 Für die von der Stadt Nürtingen nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
 - 1.2 Im Falle des Gutachterausschusses gilt die Kostenregelung nur für die Gemeinden, welche diese Aufgabe auf die Stadt Nürtingen übertragen haben.
- (2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses nimmt dessen Aufgaben der Oberbürgermeister der Stadt Nürtingen wahr.
- (2) Die Höhe der Kostenanteile nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 im ersten Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der Stadt Nürtingen im Benehmen mit dem Gemeinsamen Ausschuss gesondert festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 01.01.1975, zuletzt geändert am 01.07.2009 außer Kraft.

Nürtingen, den 25.07.2016

.....
Stadt Nürtingen
Oberbürgermeister
O. Heirich

.....
Frickenhausen
Bürgermeister
Simon Blessing

.....
Großbettlingen
Bürgermeister
Martin Fritz

.....
Oberboihingen
Bürgermeister
Torsten Hooge

.....
Unterensingen
Bürgermeister
Siegwart Friz

.....
Wolfschlugen
Bürgermeister
Matthias Ruckh